

Vorblatt

Ziel(e)

- Akademisierung der Psychotherapie-Ausbildung
- Psychotherapeutischen Berufsrecht ist aktualisiert
- Anpassung der Regelungen betreffend den Psychotherapiebeirat und Einführung eines berufsspezifischen Gremiums
- Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich des sogenannten Beschwerdemanagements sind vereinheitlicht
- Anpassung der Vollziehungskompetenzen vom Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz betreffend Beschwerden
- Gleichstellung der Musiktherapie iHa ein Beratungsgremium
- Berechtigungen und Zuständigkeiten der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision ist gesetzlich festgelegt
- Erlassung eines neuen Psychotherapiegesetzes mit einer akademisierten Psychotherapieausbildung sowie Konkretisierung des Berufsbildes, der Berufsausübung und der Berufspflichten.
- Vereinheitlichung der Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich des Beschwerdemanagements samt Überführung an die Länder im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung.
- öffentliche Führung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einrichtung eines Bachelorstudiums gemäß PthG 2024 und eines Masterstudiums der Psychotherapie
- Einrichtung eines Berufsspezifischen Gremiums und Neubesetzung des Psychotherapiebeirates
- Gesamthafte Qualitätssicherung
- Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich des sogenannten Beschwerdemanagements
- Normierung eines Musiktherapiebeirates
- Klarstellung der Stellung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision
- Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums der Psychotherapie, einer dritten postgraduellen Phase sowie der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung.
- Das Berufsbild wird durch eine umfassende Formulierung und einer Akzentuierung dieser Berufsgruppe verdeutlicht.
- Konkretisierungen der Berufspflichten, deren Notwendigkeit in der Berufsausübung durch die Weiterentwicklung während der letzten 30 Jahre ersichtlich geworden ist.
- Einrichtung eines Berufsspezifischen Gremiums und Neubesetzung des Psychotherapiebeirates.
- Überführung der Zuständigkeit zur Vollziehung (mit Ausnahme der Listenführung) an die Länder im Sinne der mittelbaren Bundesverwaltung.

Wesentliche Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen betreffen die Einrichtung eines Masterstudiums der Psychotherapie an den öffentlichen Universitäten.

Das Gesetzesvorhaben hat keine wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder Stellung von Kindern und Jugendlichen, da die psychotherapeutische Versorgung per se nicht geändert wird. Die Finanzierung der psychotherapeutischen Versorgung wäre durch die Sozialversicherung und eventuelle Novellierungen

des ASVG sowie der Sondergesetze zu verbessern. Das Psychotherapiegesetz 2024, genauso wie das derzeit geltende Psychotherapiegesetz, gibt den berufsrechtlichen Rahmen für die Ausübung der Psychotherapie in Österreich vor.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Seit 2010 haben durchschnittlich drei Verwaltungsverfahren pro Jahr zu einer Streichung aus einer der bzw. den Berufslisten in den Bereichen Gesundheitspsychologie (GPL), Klinische Psychologie (KPL) und Psychotherapie (Pth) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit geführt. Bisher hat keine Streichung von Berufsangehörigen der Musiktherapie (Muth) aus der Musiktherapeutenliste wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit stattgefunden.

Durchschnittlich wurden pro Jahr, alle genannten Berufsgruppen betreffend, in Summe 50 Verwaltungsverfahren im Rahmen des sogenannten Beschwerdemanagements geführt, die in der Regel nach behördlicher Empfehlung der Erfüllung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit eingestellt worden sind. Eine bescheidmäßige Vorschreibung von Maßnahmen gemäß Psychologengesetz 2013 ist bisher einmal erfolgt.

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Beschwerde-Verfahren nach Bediensteten:

Verwendungsgruppe A1 (Jurist:in): 6 Stunden

Verwendungsgruppe A1 (Amtssachverständige:r): 3 Stunden

Verwendungsgruppe A3 (Assistenzkräfte): 2 Stunden

Ad Kosten Studienjahr Bachelor- und Masterstudium:

Curricula für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung orientieren sich gemäß der Anlage zu §§ 11, 12 PthG 2023 an folgenden Rahmenvorgaben zur Studienarchitektur: Die Curricula eines Bachelorstudiums gemäß PthG 2024 und eines Masterstudiums der Psychotherapie haben kompetenzorientiert gestaltet zu sein. Sie haben in allgemeiner sowie in cluster- und methodenspezifischer Hinsicht die kontinuierliche Entwicklung psychotherapiewissenschaftlicher Kompetenzen sowie die kontinuierliche Entwicklung allgemeiner sowie psychotherapeutischer Kompetenzen (einschließlich der Aneignung damit verbundener Kenntnisse und Fertigkeiten) sicherzustellen, die für die selbständige Ausübung der Psychotherapie nötig sind. Dabei ist die durchgängige Theorie-Praxis-Verschänkung sicherzustellen. Die Finanzierung der Studienplätze für das Masterstudium Psychotherapie ab dem Wintersemester 2026 bis 2027 an öffentlichen Universitäten erfolgt durch das für das Universitäts- und Hochschulwesen zuständige Bundesministerium.

Ausbildungskosten von Theorieveranstaltungen, Selbsterfahrung und Supervision

Gruppensupervision (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person

Praktikumssupervision (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person

Einzelsupervision (50 min) à € 100

Gruppenselbsterfahrung (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person

Lehrtherapie (50 min) à € 100

Theorieeinheit (Propädeutikum) à € 9 pro Person

Theorieeinheit (Fachspezifikum mit 10 bis 15 Personen) à € 18 pro Person

1. Bachelorstudium Psychotherapie:

Bei Kosten von € 4.400 für die Theorie pro Semester, dazu kommen etwa € 2.100 für SE und SV ergibt somit rund € 15.000 pro Studienjahr und Studierende.

2. Masterstudium Psychotherapie:

- 1 Studienplatz kostet rund € 30.000 pro Studienjahr

- 500 Studienplätze kosten daher rund € 15 Mio. pro Jahr

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Länder	0	-36	-36	-40	-39

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Akademisierung der Psychotherapie-Ausbildung	0	0	15.000	30.000	0
Einführung Musiktherapiebeirat	0	7	7	7	7
Gremium für Berufsangelegenheiten	0	7	7	7	7

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens ist im Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 sichergestellt:

Die Bedeckung für das Masterstudium Psychotherapie ab dem Wintersemester 2026 bis 2027 an öffentlichen Universitäten erfolgt durch das BMBWF.

Die Bedeckung für das Berufsspezifische Gremium und des Musiktherapiebeirates erfolgt durch das BMSGPK (UG 24.01.01.00, DB 24.03.01).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, mit den Empfehlungen in den Bereichen Lebenslanges Lernen, Europäischer Qualifikationsrahmen und Validierung non-formalen und informellen Lernens, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45, der Richtlinie 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173/25 vom 28. Juni 2018, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 159 vom 25.06.2015 S. 27 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung"), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.5.2014 S. 11.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Gemäß Art 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Gegenständlich liegt weder die Verwendung neuer Technologien, eine besondere Art der Verarbeitung, besondere Umstände oder ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vor.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz fällt nach eingehender Vorprüfung unter keinen Tatbestand des § 2 Abs. 2 Z 1 bis 6 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), „Blacklist“, und die Kriterien des § 2 Abs. 3 DSFA-V sind nicht erfüllt.

Unter Heranziehung der Anlagen der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), „Whitelist“, die ebenfalls vor der Entscheidung über eine allfällige Datenschutz-Folgenabschätzung zu prüfen ist, kann festgehalten werden, dass in der DSFA-Anlage A03 „Mitgliederverwaltung“ ein mit der Berufsliste (§ 23) in weiten Teilen vergleichbarer Fall vorliegt, da es sich bei der Liste der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um die Führung eines Mitgliederverzeichnisses vergleichbare Liste handelt.

Eine vollinhaltliche Begründung ist in den Erläuterungen ersichtlich.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2024
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder)." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2024 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2024 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Vollziehung des Musiktherapiegesetzes, des Psychologengesetzes 2013 und des Psychotherapiegesetzes (Verfahren zur Streichung aus den Berufslisten aufgrund des Erlöschens der Berufsberechtigung) erfolgt seit deren Inkrafttreten durch die/den für das Gesundheitswesen zuständige:n Bundesminister:in bzw. das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium. Art. 102 Abs. 1 B-VG sieht eine Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann und die ihr/ihm unterstellten Landesbehörden vor.

Für die Berufsgruppe der Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten ist derzeit im Unterschied zum Psychotherapiebeirat oder dem Psychologenbeirat kein Berufsbeirat etabliert. Die Finanzierung davon trägt das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium.

Die Bestimmungen betreffend den Psychotherapiebeirat entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Erlassung eines neuen Psychotherapiegesetzes würde die Absolvierung von Studien der Psychotherapie die Absolvent:innen nicht dazu ermächtigen, sich in der Folge in die Psychotherapeutenliste eintragen zu lassen und eine selbständige Berufsberechtigung der Psychotherapie zu erhalten. Die Berufspflichten wären auf einem veralteten Stand. Entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Vollzugspraxis im Hinblick auf die anderen Gesundheitsberufe würde das sogenannte Beschwerdemangement weiterhin durch die/den für das Gesundheitswesen zuständige:n Bundesminister:in und nicht durch die Länder vollzogen werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Laufe von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen betreffend der neuen Psychotherapieausbildung dürfte sich herausstellen, wie sich die neue Psychotherapieausbildung sowie die sonstigen Neuerungen ausgewirkt haben. Jedenfalls zu vermeiden ist ein starker Rückgang bei den in Ausbildung befindenden Psychotherapeut:innen um etwaige Versorgungslücken hintanzuhalten.

Ziele

Ziel 1: Akademisierung der Psychotherapie-Ausbildung

Beschreibung des Ziels:

Es soll das bisherige außeruniversitäre System der Psychotherapie-Ausbildung auch durch ein Bachelorstudium gemäß PthG 2024 und ein Masterstudium der Psychotherapie mit einer anschließenden 3. postgraduellen Phase und der Approbationsprüfung ersetzt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gliedert sich die psychotherapeutische Ausbildung in eine allgemeine Ausbildung, das sogenannte Propädeutikum, und die besondere methodenspezifische Ausbildung, das Fachspezifikum. Beide Ausbildungsteile werden primär ohne Erlangung eines akademischen Grades absolviert.	Harmonisierung mit verwandten Berufen wie etwa der Gesundheitspsychologie, Klinischen Psychologie aber auch dem System der Ausbildung in einem ärztlichen Sonderfach oder in der Pharmazie sowie weitere Verankerung der Psychotherapieforschung an den österreichischen Universitäten.

Ziel 2: Psychotherapeutischen Berufsrecht ist aktualisiert

Beschreibung des Ziels:

Die Berufspflichten wurden nach über 30 Jahren aktualisiert und sind am neusten Stand. Es sind klare Regelungen iHa Online-Psychotherapie vorgesehen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist das Berufsrecht Großteils am Stand von 1990.	Neben der weiterhin bestehenden Verpflichtung zur Fortbildung für Berufsangehörige der Psychotherapie haben diese an Qualitätssicherungsvorhaben zu partizipieren. In der Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung sind genauere Regelungen betreffend Qualitätssicherung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft normiert.

Ziel 3: Anpassung der Regelungen betreffend den Psychotherapiebeirat und Einführung eines berufsspezifischen Gremiums

Beschreibung des Ziels:

Es sollen die Regelungen betreffend den Psychotherapiebeirat angepasst und ein berufsspezifisches Gremium eingeführt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Derzeit setzt sich der Psychotherapiebeirat überwiegend aus den Vertreter:innen der fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen zusammen und beschäftigt sich primär mit fachlichen Ausbildungsangelegenheiten.

Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen wird die Psychotherapieausbildung nicht mehr in den derzeit anerkannten propädeutischen und fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, weshalb der Psychotherapiebeirat neu zusammengesetzt ist. Gemäß den aktuellen Anforderungen beschäftigt sich das Gremium mit berufspolitischen Thematiken und berät die:den für das Gesundheitswesen zuständige:n Bundesminister:in dahingehend.

Ziel 4: Regelungen und Zuständigkeiten im Bereich des sogenannten Beschwerdemanagements sind vereinheitlicht

Beschreibung des Ziels:

Vollziehung der Verfahren nach einheitlichen Regelungen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und den ihr bzw. ihm untergeordneten Stellen, wie bei anderen Gesundheitsberufen, die nicht kammeral geregelt sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Durchführung der Verfahren bei Beschwerden durch das BMSGPK im Unterscheid zu Beschwerden gegen Berufsangehörige der MTD-Berufe, GuK etc.	Vollziehung der Verfahren nach einheitlichen Regelungen durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und den ihr bzw. ihm untergeordneten Stellen, wie bei anderen Gesundheitsberufen, die nicht kammeral geregelt sind.

Ziel 5: Anpassung der Vollziehungskompetenzen vom Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz betreffend Beschwerden

Beschreibung des Ziels:

Anpassung der Vollziehungskompetenzen im Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz in Bezug auf das sogenannte Beschwerdemanagement.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Uneinheitlichkeit im Vergleich zu anderen Gesundheitsberufen, Herstellung verfassungskonformen Zustandes.	Vereinheitlichung der Vollziehungskompetenzen der Gesundheitsberufe im Sinne der verfassungsrechtlich vorgesehenen mittelbaren Bundesverwaltung. Parallelität zur Vollzugspraxis bei anderen nichtärztlichen Gesundheitsberufen (etwa im Bereich des GuKG).

Ziel 6: Gleichstellung der Musiktherapie iHa ein Beratungsgremium

Beschreibung des Ziels:

Der Musiktherapiebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr und berät die:den zuständige:n Bundesminister:in im Hinblick auf musiktherapeutische Fachfragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Während es seit 1991 einen Psychotherapiebeirat und einen Psychologenbeirat als Beratungsgremien für die:den zuständige:n Bundesminister:in gibt, wurde bislang kein entsprechendes Gremium für fachliche Fragen im Zusammenhang mit der Musiktherapie eingerichtet.	Der Musiktherapiebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr und berät die:den zuständige:n Bundesminister:in im Hinblick auf musiktherapeutische Fachfragen.
--	--

Ziel 7: Berechtigungen und Zuständigkeiten der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision ist gesetzlich festgelegt

Beschreibung des Ziels:

Die Rechtsstellung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision ist im Sinne der Transparenz klargestellt und diese können aufgrund ihrer versorgungswirksamen Tätigkeit ebenso in einer öffentlichen Liste geführt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher werden die Ausbildungskandidat:innen bzw. Psychotherapeut:innen in Ausbildung unter Supervision im sogenannten Status nicht oder nur in von den Ausbildungseinrichtungen selbst geführten Listen geführt. Ihre rechtliche Stellung ist nicht gesetzlich geregelt.	Klare Regelung der Rechte und Pflichten der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision. Eintragung dieser unter Anführung ihres Ausbildungsstatus zentral und öffentlichkeitswirksam in der Berufsliste.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einrichtung eines Bachelorstudiums gemäß PthG 2024 und eines Masterstudiums der Psychotherapie

Beschreibung der Maßnahme:

An den öffentlichen Universitäten sollen ein Bachelorstudium gemäß PthG 2024 und ein Masterstudium der Psychotherapie eingerichtet werden.

Aufgrund des mit dem Psychologiestudiums und Medizinstudiums vergleichbaren zu erwartenden Interesse an dem Studium der Psychotherapie war im UniG 2002 eine Limitierung der Studienplätze auf jährlich 500 (Masterstudium Psychotherapie) vorzunehmen.

Weder für die bis 2024 dauernde noch für die ab 2025 laufende Leistungsvereinbarung zwischen den öffentlichen Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist eine verpflichtende Einrichtung eines Bachelorstudiums Psychotherapie vorgesehen.

Rahmenvorgaben der Curricula für ein Bachelorstudium gemäß PthG 2024 sowie ein Masterstudium der Psychotherapie:

1. Im Bachelorstudium sind jedenfalls vorzusehen:

- a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des § 9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie;
- b) interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie, wobei mindestens 40% der interdisziplinären Fächer auf Psychopathologie und Psychosomatik entfallen;
- c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten;
- d) praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 25 ECTS-Anrechnungspunkten.

2. Im Masterstudium der Psychotherapie sind jedenfalls vorzusehen:

- a) Fächer mit Bezug zur psychotherapeutischen Tätigkeit und Wissenschaft;

- b) Methoden der Psychotherapieforschung;
- c) Theorie und Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis und ihrer Fundierung;
- d) psychotherapeutisch praktische Teile sind zu integrieren; der Anteil an Praktika und praktischen Übungen im Sinne von psychotherapeutischer Selbsterfahrung (Einzel- und Gruppensetting), psychotherapeutischem Praktikum und psychotherapeutischer Praktikumssupervision im Umfang von 40 bis 60 ECTS-Anrechnungspunkten

Der Anteil für methodenspezifische Grundlagen hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte zu enthalten.

Der Anteil für Psychopathologie und Psychosomatik hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 % der interdisziplinären Fächer auszumachen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Psychotherapieausbildung findet in den anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum statt.	Die Psychotherapieausbildung besteht aus einem Bachelorstudium gemäß PthG 2024 und einem Masterstudium der Psychotherapie an einer Universität sowie einem anschließenden postgraduellen Ausbildungsabschnitt. Die formelle Beendigung der Ausbildung erfolgt durch die positive Absolvierung der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung. Erst die Eintragung in die Berufsliste berechtigt zur selbständigen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs.

Maßnahme 2: Einrichtung eines Berufsspezifischen Gremiums und Neubesetzung des Psychotherapiebeirates

Beschreibung der Maßnahme:

Der Psychotherapiebeirat soll gemäß dem vorliegenden Entwurf weiterhin als Expert:innengremium mit dem notwendigen psychotherapeutischen Fachwissen zur inhaltlich-fachlichen Beratung und Unterstützung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums insbesondere in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung zur Verfügung stehen.

Anstelle einer gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung sieht der Entwurf vor, einen vorrangig aus Berufsangehörigen bestehenden Psychotherapiebeirat bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium zu belassen. Dieses Expertinnen- bzw. Expertengremium hat das Recht, in allen die Berufsangehörigen betreffenden wesentlichen Fragen gehört zu werden.

Die Aufgaben des Psychotherapiebeirates werden an die Aufgaben des Psychologenbeirates gemäß Psychologengesetz 2013 bzw. die neuen gesetzlichen Vorgaben des vorliegenden Entwurfs angepasst, wobei einige der bisherigen Aufgaben aufgrund der geänderten Erfordernisse entfallen.

Für berufsrechtliche Fragen verschiedener Art wird neben dem Psychotherapiebeirat ein eigenständiges Gremium zur Beratung der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers eingerichtet.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Psychotherapiebeirat setzt sich nach derzeitiger Gesetzeslage zusammen aus	Es wurden ein neu zusammengesetzter Psychotherapiebeirat sowie ein Gremium für Berufsangelegenheiten eingerichtet. Die

<p>1. der:dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister:in, die:der den Vorsitz führt und sich durch eine:n Beamt:in des zuständigen Ministeriums vertreten lassen kann,</p> <p>2. einer:einem Vertreter:in des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,</p> <p>3. fünf Vertreter:innen fachlich zuständiger oder fachnaher Universitätsinstitute und Universitätskliniken, die von der Rektorenkonferenz mit der Maßgabe zu entsenden sind, dass drei Vertreter:innen Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessor:innen und zwei Vertreter:innen andere Universitätslehrer:innen zu sein haben,</p> <p>4. je einer:einem Vertreter:in einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,</p> <p>5. einer:einem Vertreter:in der Österreichischen Ärztekammer,</p> <p>6. einer:einem Vertreter:in der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,</p> <p>7. einer:einem Vertreter:in des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger,</p> <p>8. einer:einem Vertreter:in des Österreichischen Arbeiterkammertages,</p> <p>9. einer:einem Vertreter:in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,</p> <p>10. einer:einem Vertreter:in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und</p> <p>11. einer:einem Vertreter:in des Psychologenbeirates.</p>	<p>Organisation und Führung der Geschäfte des Psychotherapiebeirats und des Gremiums für Berufsangelegenheiten erfolgt einheitlich.</p>
---	---

Maßnahme 3: Gesamthafte Qualitätssicherung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Psychotherapie-Ausbildung, die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften und die Psychotherapeut:innen haben einer kontinuierlichen Qualitätssicherung zu durchlaufen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich des sogenannten Beschwerdemanagements

Beschreibung der Maßnahme:

Verwaltungsverfahren aufgrund von Beschwerden gegen Angehörige der Gesundheitspsychologie, Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie werden von den Ländern im Sinne der mittelbaren Bundesverwaltung nach den in dem jeweiligen Berufsgesetz einheitlich statuierten Bestimmungen vollzogen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 5: Normierung eines Musiktherapiebeirates

Beschreibung der Maßnahme:

Das MuthG 2008 sieht keinen Musiktherapiebeirat vor, weshalb ein solcher bislang nicht eingerichtet werden konnte. Dies soll durch Erlassung der entsprechenden Regelungen geändert werden. Der Musiktherapiebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr und berät die:den zuständige:n Bundesminister:in im Hinblick auf musiktherapeutische Fachfragen.

Umsetzung von Ziel 6

Maßnahme 6: Klarstellung der Stellung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Transparenz ist es notwendig, dass die Rechtsstellung der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision klargestellt ist und diese aufgrund ihrer versorgungswirksamen Tätigkeit ebenso in einer öffentlichen Liste geführt werden. Klare Regelung der Rechte und Pflichten der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision. Eintragung dieser unter Anführung ihres Ausbildungsstatus zentral und öffentlichkeitswirksam in der Berufsliste.

Umsetzung von Ziel 7, 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Derzeit kann weder das tatsächliche Interesse an einem Psychotherapiestudium noch der zahlenmäßige Verlauf der Verwaltungsverfahren in den nächsten 30 Jahren abgeschätzt werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Personalkosten	0	26	27	29	29
Betriebliche Sachkosten	0	9	9	10	10
Kosten gesamt	0	35	36	39	39

Seit 2010 haben durchschnittlich drei Verwaltungsverfahren pro Jahr zu einer Streichung aus einer der bzw. den Berufslisten in den Bereichen Gesundheitspsychologie (GPL), Klinische Psychologie (KPL) und Psychotherapie (Pth) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit geführt. Bisher hat keine Streichung von Berufsangehörigen der Musiktherapie (Muth) aus der Musiktherapeutenliste wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit stattgefunden.

Durchschnittlich wurden pro Jahr, alle genannten Berufsgruppen betreffend, in Summe 50 Verwaltungsverfahren im Rahmen des sogen. Beschwerdemanagements geführt, die in der Regel nach behördlicher Empfehlung der Erfüllung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit eingestellt worden sind. Eine bescheidmäßige Vorschreibung von Maßnahmen gemäß Psychologengesetz 2013 ist bisher einmal erfolgt.

Durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Beschwerde-Verfahren nach Bediensteten:

Verwendungsgruppe A1 (Jurist:in): 6 Stunden

Verwendungsgruppe A1 (Amtssachverständige:r): 3 Stunden

Verwendungsgruppe A3 (Assistenzkräfte): 2 Stunden

Ad Kosten Studienjahr Bachelor- und Masterstudium:

Ausbildungskosten von Theorieveranstaltungen, Selbsterfahrung und Supervision

Gruppensupervision (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person
Praktikumssupervision (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person
Einzelsupervision (50 min) à € 100
Gruppenselbsterfahrung (6 bis max. 12 Personen, 45 min) à € 15 pro Person
Lehrtherapie (50 min) à € 100
Theorieeinheit (Propädeutikum) à € 9 pro Person
Theorieeinheit (Fachspezifikum mit 10 bis 15 Personen) à € 18 pro Person

1. Bachelorstudium Psychotherapie:

Bei Kosten von € 4.400 für die Theorie pro Semester, wozu etwa € 2.100 für SE und SV kommen, ergeben sich somit rund € 15.000 pro Studienjahr und Studierende.

Für die ab 2025 laufende Leistungsvereinbarung zwischen den öffentlichen Universitäten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist keine verpflichtende Einrichtung eines Bachelorstudiums Psychotherapie vorgesehen.

2. Masterstudium Psychotherapie:

- 1 Studienplatz kostet rund € 30.000 pro Studienjahr.

- 500 Studienplätze kosten daher rund € 15 Mio. pro Jahr.

Die Kosten für die Einrichtung von jährlich bis zu 500 Studienplätzen für ein Masterstudium Psychotherapie an den öffentlichen Universitäten ist durch den Bund zu tragen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Länder			26,31	0,33	26,84	0,33	29,28	0,33	29,25	0,33

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2024		2025		2026		2027		2028	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			50	6,0	50	6,0				
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			50	3,0	50	3,0				
		VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1			50	2,0	50	2,0				
Beschwerdema nagement Assistenzkraft	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6							50	2,0		
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a									50	2,0
Beschwerdema nagement Jurist:in	Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a							50	6,0		
		VB-VD-Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6									50	6,0

Beschwerdemanagement ASV	Länder VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	50	3,0	50	3,0
--------------------------	--	----	-----	----	-----

Seit 2010 haben durchschnittlich drei Verwaltungsverfahren pro Jahr zu einer Streichung aus einer der bzw. den Berufslisten in den Bereichen Gesundheitspsychologie (GPL), Klinische Psychologie (KPL) und Psychotherapie (Pth) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit geführt. Bisher hat keine Streichung von Berufsangehörigen der Musiktherapie (Muth) aus der Musiktherapeutenliste wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder Vertrauenswürdigkeit stattgefunden.

Durchschnittlich wurden pro Jahr, alle genannten Berufsgruppen betreffend, in Summe 50 Verwaltungsverfahren im Rahmen des sogen. Beschwerdemanagements geführt, die in der Regel nach behördlicher Empfehlung der Erfüllung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit eingestellt worden sind. Eine bescheidmäßige Vorschreibung von Maßnahmen gemäß Psychologengesetz 2013 ist bisher einmal erfolgt.

Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand pro Beschwerde-Verfahren nach Bediensteten sind anzuführen:

Verwendungsgruppe A1 (Jurist:in): 6 Stunden

Verwendungsgruppe A1 (Amtssachverständige:r): 3 Stunden

Verwendungsgruppe A3 (Assistenzkräfte): 2 Stunden

Anzahl der Berufsangehörigen pro Bundesland (Stand 07.06.2023):

Burgenland: GPL: 281, KPL: 296, Muth: 17, Pth: 310

Kärnten: GPL: 765, KPL: 841, Muth: 7, Pth: 600

Niederösterreich: GPL: 1.716, KPL: 1.923, Muth: 172, Pth: 2.251

Oberösterreich: GPL: 1.160, KPL: 1.355, Muth: 63, Pth: 1.348

Salzburg: GPL: 870, KPL: 937, Muth: 33, Pth: 940

Steiermark: GPL: 1.480, KPL: 1.693, Muth: 51, Pth: 1.252

Tirol: GPL: 943, KPL: 1.031, Muth: 11, Pth: 940

Vorarlberg: GPL: 331, KPL: 388, Muth: 20, Pth: 437

Wien: GPL: 3.426, KPL: 3.825, Muth: 227, Pth: 5.190

Gesamt*: GPL: 9.170, KPL: 10.238, Muth: 434, Pth: 11.403

*Wobei mehrfache Berufssitze in unterschiedlichen Bundesländern möglich sind und deshalb die Gesamtsumme von den einzelnen Summen abweicht.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2024	2025	2026	2027	2028
Länder		9.209,40	9.393,59	10.246,40	10.236,33

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 891755394).